

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01083 vom 27. Juni 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01083

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01083 du 27 juin 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01083 del 27 giugno 2017

Volltext

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich IV.2016.01083

II. Kammer Sozialversicherungsrichter Mosimann als Referent Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Verfügung vom 27. Juni 2017 in Sachen X.____ Beschwerdeführer vertreten durch Rechtsanwalt Adrian Zogg Anwaltskanzlei Kieser Senn Partner Ulrichstrasse 14, 8032 Zürich gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich Beschwerdegegnerin

Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 23. Juni 2017 zog der Beschwerdeführer die Beschwerde vom 28. September

2016 gegen die Verfügung

der Beschwerdegegnerin vom 26. August 2016 betreffend Eingliederungsmassnahmen und Rente zurück (Urk. 18). Die Beschwerdegegnerin erklärte ihre Bereitschaft, berufliche Massnahmen zu prüfen (Prot. S. 5). Der Referent verfügt: 1.

Der Prozess wird als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Adrian Zogg, unter Beilage von Seite 5 des Protokolls - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage von Seite 5 des Protokolls - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.